



## Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sinsheim für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushalt werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  €	Erhöhung um  (+) €	Redu- zierung um  (-) €	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  €
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1 Ordentliche Erträge	78.247.000	6.058.500	0	84.305.500
1.2 Ordentliche Aufwendungen	80.518.000	5.323.200	0	85.841.200
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-2.271.000</b>	<b>735.300</b>	<b>0</b>	<b>-1.535.700</b>
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>-2.271.000</b>	<b>735.300</b>	<b>0</b>	<b>-1.535.700</b>
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1 Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.749.300	6.058.500	0	83.807.800
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.996.500	5.323.200	0	82.319.700
<b>2.3 Zahlungsüberschuss/-bedarf des Ergebnis- haushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>752.800</b>	<b>735.300</b>	<b>0</b>	<b>1.488.100</b>
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.758.000	26.600	0	12.784.600
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.647.300	5.057.600	0	34.704.900
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüber- schuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-16.889.300</b>	<b>5.031.000</b>	<b>0</b>	<b>-21.920.300</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüber- schuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-16.136.500</b>	<b>4.295.700</b>	<b>0</b>	<b>-20.432.200</b>

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  €	Erhöhung  um  (+) €	Redu- zierung  um  (-) €	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  €
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.600.000	3.300.000	0	9.900.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.244.700	0	0	1.244.700
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>5.355.300</b>	<b>3.300.000</b>	<b>0</b>	<b>8.655.300</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-10.781.200</b>	<b>995.700</b>	<b>0</b>	<b>-11.776.900</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von

bisher 6.600.000 €  
auf 9.900.000 €  
festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von

bisher 8.193.400 €  
auf 7.888.500 €  
festgesetzt.

### § 4

Der übrige Inhalt der vom Gemeinderat am 20.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung 2017 erfährt keine Veränderung.

Die Nachtragssatzung mit zugehörigem Nachtragshaushaltsplan wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 07.12.2017, Az. 14-2241.1, genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 81 GemO unter dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltsatzung mit Nachtragshaushaltsplan in der Zeit von Freitag, 15.12.2017 bis Mittwoch, 27.12.2017 im Kämmereiamt des Rathauses, Wilhelmstr. 14 – 18, Zimmer 244, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften

#### Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinsheim, den 14. Dezember 2017

gez. **Jörg Albrecht**  
Oberbürgermeister